

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Donnerstag, 16. März

1916

(Ord. 10. 3. 1916 Nr 2350.)

Förderung und Ausbau der weiblichen Jugendseelsorge betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Mit großer Besorgnis machen wir mit so vielen Eltern und Erziehern die Wahrnehmung, wie durch die Länge des Krieges die Gefahren für das religiöse und sittliche Leben der heranwachsenden Jungfrauentwelt in Stadt und Land sich mehren. Zahlreiche Beobachtungen lassen darauf schließen, daß diese Gefahren auch nach dem Kriege nicht geringer sein werden.

Und doch ist gerade jetzt und bei der neuen Gestaltung der Dinge nach dem Kriege mehr denn je sowohl für das Reich Gottes als auch für das irdische Vaterland eine sittlich unverdorbene und religiös durchdrungene Frauen- und Jungfrauentwelt vonnöten.

Die Erfahrungen des Krieges haben uns ferner gezeigt, daß unsere heranwachsenden Mädchen und Jungfrauen mehr als bisher für ihren gottgegebenen und das Familien- und Volksleben so wichtigen hausmütterlichen Beruf erzogen und vorgebildet sein müssen.

Darum wünschen wir, daß die Jungfrauenkongregationen, die bisher schon so Treffliches geleistet haben, den Zeitverhältnissen entsprechend ausgebaut und, daß an Orten, wo noch keine Jungfrauenkongregationen bestehen, solche möglichst errichtet werden.

Lassen die Verhältnisse die Gründung einer Kongregation nicht wünschenswert erscheinen, dann sollten doch von Zeit zu Zeit Versammlungen der Jungfrauen stattfinden, in denen ihre jetzigen und späteren Berufsfragen besprochen werden.

Besonderer Wert ist auf die Pflege der Eucharistischen Bewegung zu legen.

Die Ständevereine (Arbeiterinnen-, Dienstboten-, Ladnerinnen- u. a.) mögen da, wo eine genügende Zahl von Mitgliedern vorhanden ist und die örtlichen Verhältnisse solche Vereine fordern, auch fernerhin gepflegt werden.

Als ein ganz vorzügliches Hilfsmittel, um in Stadt und Land den jetzt so brennenden Aufgaben der modernen Jugendseelsorge gerecht zu werden, können wir unserem hochw. Klerus die neue Zeitschrift „Maria und Martha“ empfehlen.

Dieselbe erscheint vom 1. April ab im Verlage des Erzb. Missionsinstitutes und kostet jährlich nur 1 *Ab.*, bezw. 1,20 *Ab.*

Wir wünschen sehr, daß diese Zeitschrift in die Hände aller Jungfrauen unserer Erzdiözese gelange, soweit sie nicht durch Ständesorgane ersetzt wird.

Die Seelsorger wollen die Gläubigen, die Eltern und besonders die Mütter darauf aufmerksam machen, wie sehr es unser Wunsch sei, daß sie die Seelsorger in all ihren Bestrebungen zum Schutze und zur Schulung der heranwachsenden Jungfrauen wirksam unterstützen und daß sie selbst auch mithelfen mögen, der neuen Jungfrauenzeitschrift eine weite Verbreitung zu sichern.

Freiburg, 10. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 3. 1916 Nr 2143.)

Die christlichen Müttervereine betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Unter allen empfohlenen Frauenvereinen ist der christliche Mütterverein mit Rücksicht auf die durch den Krieg in den einzelnen Gemeinden geschaffenen Verhältnisse zur Zeit der wichtigste. Wir geben deswegen die Weisung, daß in möglichst allen Pfarreien solche Vereine gegründet werden.

Freiburg, 4. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 8. 3. 1916 Nr 2199.)

Kirchliche Trauung ohne vorausgehende Standesamtliche Trauung betr.

Im zweiten Heft der Acta Apostolicae Sedis 1916 S. 36 f. wird nachstehendes, vom 31. Januar datiertes Dekret der hl. Sakramentskongregation veröffentlicht:

CLANDESTINITATIS.

Quum in nonnullis regionibus Parochi a civili lege graviter prohibeantur quominus matrimonio assistant, nisi praemisso civili connubio, quod non semper praemitti potest, et tamen ad mala praecavenda et pro bono animarum matrimonium celebrari expediat; quidam horum locorum Antistites a Sacra Congregatione de Disciplina Sacramentorum efflagitarunt: «An et quomodo his in adiunctis providendum sit».

Eadem Sacra Congregatio, in plenario Conventu habito die 28 curr. ianuarii, re mature perpensa, respondendum censuit: «Recurratur in singulis casibus, excepto casu periculi mortis, in quo quilibet sacerdos dispensare valeat etiam ab impedimento clandestinitatis, permittendo ut in relatis adiunctis matrimonium cum solis testibus valide et licite contrahatur».

Expositam vero Eñorum Patrum declarationem SSñus Dñus noster Benedictus PP. XV, in audientia concessa die 30 eiusdem mensis infrascripto huius Sacrae Congregationis Secretario, ratam habere et confirmare dignatus est, ac publici iuris fieri mandavit.

Datum Romae, ex aedibus eiusdem Sacrae Congregationis, die 31 ianuarii 1916.

Philippus Card. Giustini, Praefectus.

L. † S.

† Aloisius Capotosti, Ep. Thermen., Secretarius.

Danach ist, wenn keine Todesgefahr vorliegt, in jedem Falle an den Heiligen Stuhl zu recurrieren. Bei Todesgefahr kann sich der trauende Geistliche dadurch vor einer Bestrafung sichern, daß er auf Grund der ihm für diesen Fall zugesicherten Dispensgewalt die Brautleute bevollmächtigt, die Ehe ohne Geistlichen, nur vor Zeugen einzugehen.

Für das Deutsche Reich kommt hier in Betracht der § 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 in der neuen Fassung, welcher bestimmt:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.“

Wo also infolge lebensgefährlicher Erkrankung eines der Brautleute Gefahr im Verzug ist, kann der Geistliche nach deutschem Gesetz der Ehe straffrei assistieren. Trauungsberechtigt ist in diesem Falle in Ermangelung des zuständigen oder eines delegierten Geistlichen jeder Priester, falls die Eheschließung zur Gewissensberuhigung oder Legitimation von Nachkommen gewünscht wird. Der Geistliche kann in diesem Notfalle auch von sämtlichen Ehehindernissen, ausgenommen dem der Priesterweihe und der legitimen Schwägerschaft in der geraden Linie, dispensieren; zur Trauung sind jedoch zwei Zeugen beizuziehen (Acta Ap. Sedis 1909 pag. 468 und 656).

Freiburg, 8. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 3. 1916 Nr 2278.)

Die Sakramentskirche in Schippach und den sog. „Eucharistischen Liebesbund des göttlichen Herzens Jesu“ betr.

Unter Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 20. Juli 1914 Nr. 7484 bringen wir nachstehend einen Erlaß des hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates zu Würzburg vom 18. Februar l. J. in Sachen der angeblichen Offenbarungen der Barbara Weigand in Schippach und des sog. „Eucharistischen Liebesbundes des göttlichen Herzens Jesu“ unserem Klerus zur Kenntnis mit der Weisung, gleichfalls gegen die Verbreitung des Liebesbundes und die Sammlungen für die Sakramentskirche erforderlichenfalls energisch einzuschreiten und, soweit es angezeigt erscheint, den Ordinariats-Erlaß vom 18. Februar 1916 den Gläubigen von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg, 10. März 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

An den hochwürdigen Diözesanklerus.

Betreff: Eucharistischer Liebesbund des göttlichen Herzens Jesu.

Der Gebetsverein unter dem Namen „der Eucharistische Liebesbund des göttlichen Herzens Jesu“ wird hiermit in unserer Diözese verboten. Derselbe steht erwiesenermaßen mit den angeblichen Offenbarungen der Barbara Weigand aus Schippach im engsten Zusammenhang. Diese Offenbarungen

sind aber, wie eine eingehende Prüfung ergab, hinfällig. Insbesondere enthalten sie neben vielem anderen Anstößigen große Irrtümer gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre.

An und für sich betrachtet erscheint der Wortlaut der Statuten und Gebete des Liebesbundes einwandfrei und er erhielt auch deswegen von mehreren auswärtigen kirchlichen Behörden offenbar in Unkenntnis der geheimen Herkunft und Ziele dieses Gebetsbundes die Druckgenehmigung. Aber in den besagten Offenbarungen, aus denen der Text der Statuten mosaikartig zusammengefaßt ist, wird unter anderem gelehrt, es genüge für unsere Zeit das Mittleramt Jesu Christi, das hl. Mesopfer, das Priestertum nicht mehr, erst der Liebesbund müsse die Kirche retten. Eine Reihe von ganz rechtgläubig klingenden Begriffen der Statuten dieses Liebesbundes wie z. B. „lebendiger Glaube“, „Sühne“, „Opferleben“, „Braut des Gekreuzigten“, „bevorzugte Kinder der hl. Kirche“ u. a. erhalten in den „Offenbarungen“ eine unkirchliche Auslegung. Auch wird dort den in den Statuten abgedruckten Gebeten eine abergläubische Wirkung zugeschrieben. Desgleichen werden den Liebesbundsmitgliedern übertriebene und gegen die kirchliche Lehre verstoßende Verheißungen gemacht.

Es ist unsere heilige Pflicht, über die Reinerhaltung des katholischen Glaubens in der Diözese zu wachen. Daher müssen wir die Gläubigen vor den angeblichen Offenbarungen der genannten Barbara Weigand warnen und die Verbreitung ihrer Schriften sowie den von ihr gestifteten Gebetsbund verbieten.

Zugleich wiederholen wir in der nachdrücklichsten Weise unser schon früher erlassenes Verbot der Sammlungen für den Schippacher Kirchenbau.

Vorstehender Erlaß ist in allen Pfarr-, Kloster- und Filialkirchen mit selbständigem Gottesdienst alsbald zu verlesen.
Würzburg, den 18. Februar 1916.

Bischöfliches Ordinariat

Dr. Heßdörfer, Vic. gen. Stahl.

Pfründeauschreiben

Schlossau, Dekanat Buchen, mit einem Einkommen von 1206 M. und einem Nebeneinkommen von 40 M. 08 S. für Abhaltung von 25 gestifteten Fahrtagen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Versetzungen

18. Febr.: Joseph Müller, Vikar in Hochhausen, i. g. C. nach Osterburken,
1. März: Joseph König, Vikar in Münchweier, i. g. C. nach Bruchsal, Liebfrauenpfarrei,
1. „ Karl Schuh, Vikar in Bruchsal, Liebfrauenpfarrei, i. g. C. nach Achern,
1. „ Erich Weick, Vikar in Achern, als Pfarrverweser nach Marlen,
1. „ Joseph Junker, Vikar in Erzingen, i. g. C. nach Durmersheim,
1. „ Otto Mayer, Vikar in Krozingen, i. g. C. nach Erzingen,
7. „ Theodor Böser, Vikar in Meersburg, i. g. C. nach Pforzheim,
1. April: Emil Dreher, Vikar in Mingolsheim, als Pfarrverweser daselbst.

Sterbfälle

20. Febr.: Wilhelm Störk, Apostolischer Missionar, Pfarrer in Bohlsbach,
28. „ Konrad Falchner, resignierter Pfarrer von St. Ulrich, † in Herten,
28. „ Johann Evangelist Werne, Pfarrverweser in Dberrotweil.

R. I. P.

Mesnerdienstbesetzung

Als Mesner wurde bestätigt am:

26. Jan.: Landwirt Moritz Huber an der Pfarrkirche in Tiergarten.

Siehe folgende Seite!

